

**Änderungsvereinbarung vom 21.12.2021 zum
Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten der Neurologie, Psychiatrie,
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-
Württemberg gemäß § 73c SGB V vom 10.10.2011**

§ 1

**Änderung Anlage 12, Modul Neurologie sowie Anlage 2 (Qualifikations- und
Qualitätsanforderungen) und Anhang 1 (Honorartext) und Anhang 2 (Diagnosenliste) der
Anlage 12**

Im Modul Neurologie wird die Ziffer NQ10 (Strukturzuschlag Neurosonologie) in Höhe von 4 EUR eingeführt und damit verbunden die EBM-Ziffer 33100 im Gesamtziffernkranz aufgenommen. Hierzu werden die Qualifikations- und Qualitätsanforderungen in Anlage 2 erweitert.

Weiterhin erfolgen Vergütungsanpassungen für die folgenden Ziffern:

- Erhöhung der NP2a1 um 2,00 EUR auf 17,00 EUR;
- Erhöhung der NP2b1 um 4,00 EUR auf 29,00 EUR;
- Erhöhung der NP2c1 um 3,00 EUR auf 23,00 EUR;
- Erhöhung der NP2d1 um 3,00 EUR auf 23,00 EUR;
- Erhöhung der NP2e1 um 2,00 EUR auf 12,00 EUR;
- Erhöhung der NP2f1 um 2,00 EUR auf 12,00 EUR;
- Erhöhung der NP2g1 um 2,00 EUR auf 17,00 EUR.

Die Zusatzpauschalen NP2B, NP2C und NP2G werden um folgende Diagnosen erweitert:

- Aufnahme von G70.0 in NP2B
- Aufnahme von F44.0 - F44.7 in NP2C
- Aufnahme von G54.0.1.2.3.4.5.8 und G55.0.1.2.3.8 in NP2G

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Anhangs 2 der Anlage 12 (Diagnosenliste) gem. der jährlichen DIMDI-Anpassungen.

Weiterhin wird die Anlage 12 des Moduls Neurologie um telemedizinische Abrechnungsmöglichkeiten entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

Die Anlage 12 Anhang 1 wird entsprechend der Fassung in der Anlage geändert.
Das Nähere ist der Anlage zu entnehmen.

§ 2

Änderung Anlage 12, Modul Psychiatrie

Im Modul Psychiatrie erfolgen Vergütungsanpassungen für die folgenden Ziffern:

- Erhöhung der PYE1 (Psychiatrisches Gesprächs) um 1,00 EUR auf 20,00 EUR;
- Erhöhung der PYP2H (Zusatzpauschale Demenz) um 3,00 EUR auf 13,00 EUR;
- Erhöhung der PYP1H (Grundpauschale Heim) um 10,00 EUR auf 55,00 EUR.

Das Nähere ist der Anlage zu entnehmen.

Weiterhin wird die Anlage 12 des Moduls Psychiatrie um telemedizinische Abrechnungsmöglichkeiten entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 3

Änderung von Anlage 12, Modul Psychotherapie (Vergütungstabelle)

Anlage 12 (Vergütungstabelle) des Moduls Psychotherapie wird um telemedizinische Abrechnungsmöglichkeiten entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 4

Änderung von Anlage 12, Modul Kinder- und Jugendpsychiatrie (Vergütungstabelle)

Anlage 12 (Vergütungstabelle) des Moduls Kinder- und Jugendpsychiatrie wird um telemedizinische Abrechnungsmöglichkeiten entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 5

Änderung von Anlage 12 (Textteil)

In Abschnitt III. Ziffer II. wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Arzt-Patienten-Kontakte sind wie nachfolgend definiert:

- a) Ein APK beschreibt die Interaktion eines Hausarztes bzw. FACHARZTES und/oder eines/r medizinisch qualifizierten Praxismitarbeiters/in und dem Patienten und/oder dessen Bezugsperson und beinhaltet einen konkreten Bezug zur haus- bzw. fachärztlichen Versorgung des Patienten.
- b) Ein persönlicher APK liegt vor, wenn die Interaktion nach lit. a) in räumlicher und zeitlicher Einheit erfolgt.
- c) Ein telemedizinischer APK liegt vor, wenn die Interaktion nach lit. a) außerhalb der räumlichen und/oder zeitlichen Einheit erfolgt. Der telemedizinischer APK umfasst auch die Telefonie.
- d) Der persönliche wie auch der telemedizinische APK können auch im Weg der Delegation nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen erfolgen.
- e) Ein Ausschluss der (nichtärztlichen) Delegation nach lit. d) ist im Leistungsinhalt einer Leistungsposition ausdrücklich als ärztliche Behandlung zu vereinbaren.

Telemedizinische Kontakte gem. lit. c) sind mit der Ziffer "FBE" zu dokumentieren.“

§ 6
Änderung Anlage 1 Anhang 1

Die Teilnahmeerklärung in Anlage 1 Anhang 1 wird entsprechend der Fassung in der Anlage geändert.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Anhang 1 (Teilnahmeerklärung)

Anlage 2, i.d.F. vom 01.01.2022 (Qualifikations- und Qualitätsanforderungen)

Anlage 12, Abschnitt A, i.d.F. vom 01.01.2022 (Vergütung Modul Neurologie)

Anlage 12, Abschnitt B, i.d.F. vom 01.01.2022 (Vergütung Modul Psychiatrie)

Anlage 12, Abschnitt C, i.d.F. vom 01.01.2022 (Vergütung Modul Psychotherapie)

Anlage 12, Abschnitt D, i.d.F. vom 01.01.2022 (Vergütung Modul Kinder- und
Jugendpsychiatrie)

Anlage 12 Anhang 1, i.d.F. vom 01.01.2022 (Honorartext)

Anlage 12 Anhang 2, i.d.F. vom 01.01.2022 (Diagnosenliste)

Stuttgart, den 21.12.2021

AOK Baden-Württemberg

Jürgen Graf

Bosch BKK

Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.

Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG

Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG

Dr. jur. Wolfgang Schnörer

Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) Landesverband Baden-Württemberg der Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie e.V.

Birgit Imdahl

Freie Liste der Psychotherapeuten

Dipl.-Psych. Rolf Wachendorf

DPtV e.V.

Dr. Alessandro Cavicchioli

IG KJPP Raymond Fojkar